

Textfassung der Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) mit Berichtigung (GVOBl. Schl.-H. S. 48)

in der Fassung vom 23.03.2011 (Kreisblatt Nr. 10/2011, Seite 103), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 (Kreisblatt Nr. 39/2016, Seite 370):

§ 1

Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.
- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2

Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis nach Anhörung des Trägers der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 kmüberschreitet.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienenengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Liniverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) im Übrigen 4 kmüberschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der

Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

- (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Schülerbeförderung nach dieser | für das 1. Kind, für das die Kosten der Satzung übernommen werden: 84,00 €, |
| - Schülerbeförderung nach dieser | für das 2. Kind, für das die Kosten der Satzung übernommen werden: 24,00 € und |
| - Schülerbeförderung nach dieser | ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Satzung übernommen werden: 0,00 €. |
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.
- (4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.
- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.
- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10

erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 03.05.2007 mit der Änderung vom 17.04.2008 außer Kraft.

Rendsburg, den 13.12.2016

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)